

PHILIPP SCHMIDT

**Das japanische Saiban'in System und
das deutsche Schöffensystem**

Eine Darstellung der Laienbeteiligung im japanischen Strafverfahren und
zugleich eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen
Schöffensystems

Duncker & Humblot, Berlin 2019, 250 S., € 89,90 (Broschur)
ISBN 978-3-428-15655-9, € 79,90 (E-Book), ISBN 978 3 428 55655 7

Die Schaffung des Saiban'in Systems ist die wohl größte Änderung des japanischen Strafprozesses der letzten zwanzig Jahre. Hierbei fallen zufällig ausgewählte Bürger als Saiban'in, eine Art Laienrichter, zusammen mit Berufsrichtern eine Entscheidung über die Schuld und die Strafe des Angeklagten. Obwohl das neue System unmittelbar nur das Hauptverfahren in gesetzlich besonders bestimmten und begrenzten Fällen schwerer Straftaten betrifft, bewirkte dessen Einführung auch eine Wandlung des Hauptverfahrens insgesamt, des Ermittlungsverfahrens, des Berufungs- und Revisionsverfahrens und noch weitergehend eine Änderung des Bewusstseins und des Arbeitsstils der juristischen Praktiker, die Strafsachen behandeln. Mit Einführung des Saiban'in Systems hat sich insbesondere auch der Charakter der Hauptverhandlung geändert. Die Hauptverhandlung im Saiban'in Verfahren findet nach intensiver Vorbereitung statt und ist insgesamt kürzer, lebendiger und unmittelbarer (S. 197 f.).

Die vorliegende Arbeit, die 2018 von der juristischen Fakultät Augsburg als Dissertation angenommen wurde, strebt danach, rechtsvergleichend und umfassend den Charakter und die Struktur des japanischen Strafprozesses zu analysieren und im Rahmen dessen die Besonderheiten des Saiban'in Systems im Vergleich zum deutschen Schöffensystem herauszustellen. Die als Band 7 der Reihe „Schriften zum Strafrechtsvergleich“ veröffentlichte Arbeit besteht im Wesentlichen aus fünf Abschnitten: Einführung, Das deutsche Schöffensystem (Teil 1), Das japanische Saiban'in System (Teil 2), Rechtsvergleichende Betrachtung (Teil 3) und Schlussbemerkungen (Teil 4). Dazu kommen ein Abkürzungsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis. Da die vorliegende Arbeit das japanische Saiban'in System dem deutschen Schöffensystem gegenüberstellt, können deutsche wie japanische Leser die Lage in ihrem eigenen Land aus

der jeweils anderen Perspektive betrachten und einen neuen Blick auf die jeweiligen Eigenheiten werfen, und dabei ihre Einschätzung entweder bestätigt finden oder Anregungen für eine Reform gewinnen. Die sorgfältige Analyse des Autors bezeugt die funktionelle Rolle der Rechtsvergleichung.

In der Einleitung weist der Autor zunächst auf den allerersten Fall hin, der in Japan auf der Grundlage des Saiban'in Systems verhandelt wurde, und zwar vom 3. bis zum 6. August 2009 am Distriktgericht Tōkyō. Im Folgenden werden die zwei Hauptgegenstände der Arbeit vorgestellt. Erstens möchte der Autor eine „rechtsvergleichende Gegenüberstellung des deutschen Schöffensystems und des japanischen Saiban'in Systems“ liefern. Zweitens möchte er das Saiban'in System in Japan so umfassend erläutern, dass die Darstellung auch einem Länderbericht gerecht wird (S. 17). Zudem möchte der Autor die Bedeutung des Rechtsvergleichs auf dem Gebiet des Strafrechts veranschaulichen (S. 18–19).

In Teil 1 wird sodann das deutsche Schöffensystem, dessen Geschichte und die gegenwärtige Situation der Laienbeteiligung am deutschen Strafprozess erörtert. Dabei werden die historische Entwicklung der Laienbeteiligung vom Schwurgericht bis zum jetzigen Schöffensystem und die gegenwärtige Praxis so informativ und gut verständlich dargestellt, dass auch der japanische Leser die Lage in Deutschland leicht und schnell erfassen kann. Es handelt sich somit um ein gelungenes Beispiel für eine eingängige Darstellung, insbesondere für japanische und andere nichtdeutsche Leser.

In Teil 2 wird sodann das japanische Saiban'in System ausführlich, umfassend und einprägsam erörtert. Nach einer kurzen Erläuterung der Historie der Laienbeteiligung vor dem Zweiten Weltkrieg, die stark von der früheren deutschen StPO beeinflusst war (S. 76 ff.) werden die Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg beschrieben (S. 81 ff.), insbesondere die Vorgeschichte des Saiban'in Systems. Dabei werden insbesondere die Diskussion in der Kommission zur Reform des Justizwesens (S. 85 ff.) und das Gesetzgebungsverfahren (S. 88 f.) beschrieben. Da der Gegenstand der Darstellung das japanische Justizwesen betrifft, mit dem der deutsche Leser vielleicht nicht so vertraut ist, erläutert der Autor in Abschnitt B auch einführend und zutreffend den japanischen Strafprozess, den Gerichtsaufbau, die Rolle der Verfahrensbeteiligten und den Ablauf des Hauptverfahrens. Dies ermöglicht ein besseres Verständnis der spezifischen Probleme des Saiban'in Verfahrens und der Situation bezüglich der Todesstrafe in Japan (S. 180 ff.). Sehr ausführlich beschreibt der Autor in Abschnitt D.V. auch eine reale Hauptverhandlung nach dem Saiban'in System am Distriktgericht Tōkyō vom 9. bis 17. März 2017, an der er als Zuschauer unmittelbar teilgenommen hat (S. 165 ff.). Einen solchen Bericht auf Grundlage eigener Beobachtungen und Mitschriften findet man in akademischen Abhandlungen nur sehr selten. Der Leser konnte sich so unmittelbar in die Situation der Verhandlung im

Sitzungssaal 710 des DG Tōkyō hineinversetzen und den Ablauf anschaulich nachvollziehen. In erster Linie wird hier die Einvernahme von Zeugen beschrieben, die aber eine praxisgerechte Darstellung der japanischen Hauptverhandlung bietet. Das konkrete Verfahren endete mit einem Freispruch des polnischen Angeklagten. Insgesamt folgert der Autor zutreffend, dass das japanische Strafverfahren ein Hybrid aus Elementen des deutschen und des amerikanischen Strafprozesses darstellt (S. 92).

Ein besonderer Aspekt, der in der Abhandlung vom Autor in Abschnitt A.III. dargestellt wird und der auch für japanische Leser von besonderem Interesse ist, ist die spezielle Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg in Okinawa. Die südlichste japanische Präfektur Okinawa wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs von den Vereinigten Staaten von Amerika besetzt. Aufgrund dessen galt dort bis 1972 das japanische Recht nicht. Aus diesem Grunde beschäftigt sich die japanische Fachliteratur nur sehr wenig mit der damaligen Rechtslage in Okinawa.

Im Zusammenhang mit der Darstellung des japanischen Strafprozesses in Teil 2 sind indes aus Sicht der japanischen Strafrechtswissenschaft kurz einige methodische Fragen über den Rechtsvergleich auf dem Gebiet des Strafrechts, insbesondere des Strafprozessrechts zu diskutieren, der wohl mit dem unterschiedlichen Rechtsgefühl des Lesers in den beiden Ländern zusammenhängt. Die erste Frage betrifft einen formalen Aspekt. Der Autor zitiert in Teil 2 seiner Abhandlung in großem Umfang nicht nur japanische und deutsche, sondern auch englische Literatur (z.B. auf S. 18). Diese Methode, Literatur aus mehreren Ländern in unterschiedlichen Sprachen zu einem Untersuchungsgegenstand auszuwerten, ist sicherlich grundsätzlich begrüßenswert. So wird der Rechtsvergleich lebendig und berücksichtigt unterschiedliche Perspektiven. Es kann bisweilen auch sein, dass hierdurch dem Leser eine Hilfestellung bei der kritischen Lektüre der Abhandlung gegeben wird, die im vorliegenden Fall für den deutschen Leser, der Japanisch nicht oder nur schwer verstehen kann, nützlich sein mag.

Diese Methode birgt aber auch Gefahren. Bei der Rechtsvergleichung werden zwei Gegenstände häufig aus einer bestimmten eigenen Sicht miteinander verglichen, die mit der eigenen Sprache und dem über lange Zeit gewachsenen eigenen Rechtsgefühl stark verbunden ist. Wie beurteilt man etwa aus deutscher Sicht die Tatsache, dass die deutsche Anklageschrift bereits Informationen über die Beweismittel enthält. Im anglo-amerikanischen und im japanischen Strafverfahren stellt die Staatsanwaltschaft erst nach der Erhebung der öffentlichen Klage, d.h. im systematisch von ihr allein zu vertretenden Verfahrensstadium vor dem unbefangenen und den Fall nicht kennenden Gericht die Beweisanträge. Zumindest im japanischen Strafverfahren kann das Gericht erst nach diesen Beweisanträgen den Fall einschätzen. Dies ist ein wesentlicher Punkt. In Japan versteht man unter

einem „fairen“ Strafprozess eben auch, dass der Richter bis zu den Beweis- anträgen der Prozessparteien kein Beweismittel kennt. Das ist zudem ein verfassungsrechtlich anerkanntes Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren (Art. 37 Abs. 3 der japanischen Verfassung vom 3. November 1946). Aus dieser Sicht könnte man zu dem Schluss kommen, dass der Angeklagte im deutschen Strafprozess kein faires Verfahren genießt. Die juristische Definition ist also stark mit der eigenen Rechtssprache verbunden. Betrachtet man den japanischen Strafprozess, so könnte es konsequent sein, wenn man ein bestimmtes ausländisches Rechtssystem aus verschiedenen Sichtweisen bewertet.

Wie beurteilt auf der anderen Seite ein Japaner, der keine deutsche Literatur liest, sondern nur z.B. von US-Amerikanern verfasste englischsprachige Literatur, die Analyse der deutschen Tatbestände im StGB? Meines Wissens gibt es in der englischen Literatur überhaupt kein passendes Wort „Tatbestand“ im deutschen strafrechtlichen Sinne. Daher könnte eine solche Analyse das Wesen der Sache übersehen. Es besteht also bei der Verwendung mehrsprachiger Literatur die Gefahr, dass man sich unbewusst die nur am besten erscheinenden Einschätzungen herauspickt.

Die zweite Frage betrifft einen inhaltlichen Aspekt, und hier geht es darum, dass Einschätzungen und Erkenntnisse oft abhängig vom jeweiligen Rechtsgefühl gewonnen werden. Nicht selten wird der Fehler begangen, dass ein fremdes Rechtssystem zu stark aus der eigenen Sicht des Vergleichers analysiert und beurteilt wird. Bei der Rechtsvergleichung sollte man daher immer auch einmal kurz die bis jetzt gewöhnlich benutzte eigene Brille absetzen und vorurteilsfrei mit „nackten“ Augen den Gegenstand der Untersuchung betrachten. Die vorliegende Arbeit scheint mir die Rolle der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Erhebung der öffentlichen Klage im japanischen Strafverfahren zu sehr aus der deutschen Sicht zu beurteilen. Es geht dabei um zwei klassisch unterschiedliche Prinzipien des Strafverfahrens in Deutschland und Japan, dem in Deutschland geltenden Legalitätsprinzip und dem in Japan zugrundeliegenden Opportunitätsprinzip. Der Autor stellt auf den Seiten 93 ff. die Rolle der Staatsanwaltschaft in Japan auf der Basis von empirischen Daten dar, die er vor allem der deutschen und englischen Literatur entnimmt. Aus deutscher Sicht ist seine Einschätzung vielleicht überzeugend. Allerdings benutzt er den Begriff „Opportunitätsprinzip“ auf Seite 94 (vielleicht unbewusst) mit einer grundsätzlich negativen Konnotation, die sich aus der deutschen Diskussion über die §§ 152 ff., 170 StPO speist, in denen das „Legalitätsprinzip“ als der ideale Grundsatz im Strafverfahren gilt. In der japanischen Literatur hat der Begriff „Opportunitätsprinzip“ (起訴便宜主義 *kiso bengi shugi*) jedoch keine negative Bedeutung. Das weite Ermessen der Staatsanwaltschaft bezüglich der Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Ein-

stellung des Strafverfahrens ist geradezu Sinnbild des japanischen Strafverfahrens. Nach Art. 248 des geltenden japanischen Strafprozessgesetzes vom 10. Juli 1948 kann der japanische Staatsanwalt unter Berücksichtigung des Charakters, des Alters und der Lebensverhältnisse des Täters, des Gewichts der Straftat sowie der Umstände nach der Begehung der Straftat ein Strafverfahren gegen den Täter einstellen. Diese staatsanwaltschaftliche Entscheidung entspricht nicht „dem Opportunitätsprinzip“, wie es in Deutschland auf Basis des deutschen Legalitätsprinzips kritisiert wird. Daher sollte im Kontext der Rechtsvergleichung mit Deutschland klarstellend besser von „dem im geltenden Strafprozessgesetz vorgesehenen legitimen Ermessen der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Strafverfahrens gemäß Art. 248 des japanischen Strafprozessgesetzes“ gesprochen werden. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis entscheidet ein Staatsanwalt über alle Aspekte des vorliegenden Falles, deren zugrundeliegende Tatsachen meistens die Polizei ermittelt hat. Diese Entscheidung wird noch einmal innerhalb der Staatsanwaltschaft durch einen anderen, erfahreneren Staatsanwalt überprüft. Bei der Entscheidung berücksichtigt der japanische Staatsanwalt in der Praxis auch den möglichen negativen Einfluss auf das zukünftige Leben des mutmaßlichen Täters, falls dieser von dem Gericht freigesprochen werden würde. Das erscheint aus der deutschen Sicht wahrscheinlich eigentümlich, aber das hat mit dem Rechtsbewusstsein der Japaner zu tun. In der japanischen Gesellschaft, insbesondere in den Massenmedien, wird das Wort „graue Unschuld“ (灰色無罪 *haiiro muzai*) verwendet. Das betrifft den von einem Gericht freigesprochenen Angeklagten. Viele Japaner sind skeptisch gegenüber einem Freispruch und glauben, dass er als Angeklagter wohl doch eine Straftat begangen hat. Dann sagt man häufig, dass das eine graue Unschuld ist. Das hängt vermutlich mit dem juristisch völlig falschen Bewusstsein unter Laien zusammen, dass ein Staatsanwalt die öffentliche Klage gegen einen bestimmten Täter erheben muss. Ein Staatsanwalt berücksichtigt daher auch die Resozialisierungsaussichten eines Angeklagten, der am Ende möglicherweise freigesprochen wird. Und je nachdem, stellt er ein Verfahren aufgrund der Voraussetzungen nach Art. 248 auch ein, wenn es vor Gericht mit einem Freispruch enden könnte.

Dies ist die typische Situation der Staatsanwaltschaft in der Praxis. Dazu kommt noch im Vergleich zu Deutschland die japanische Neigung, den rechtlichen Konflikt möglichst außergerichtlich zu lösen. Zusammen führt dies in der Statistik zu einer erstaunlich hohen Verurteilungsquote der Angeklagten von 99.9 % in erster Instanz. Selbstredend ist diese Situation aus deutscher Sicht, die vom Legalitätsprinzip aus und unter Einfluss der grundsätzlichen Kritik am Opportunitätsprinzip die Dinge beurteilt, inakzeptabel. Man schaue sich nur einmal die Kommentierung zu § 152 StPO in den tradi-

tionellen deutschen Kommentaren und die dort vorgebrachte heftige Kritik an Opportunitätsentscheidungen im Allgemeinen an. Vor diesem deutschen Hintergrund kann die Situation in Japan wohl nur negativ bewertet werden. In diesem Punkt geht es aber um eine vornehmlich rechtspolitische Frage über die Rolle von Staatsanwaltschaft und Strafgerichten in der Gesellschaft, die auch die Frage einschließt, inwieweit dem Staatsanwalt durch das Gesetz eine Entscheidungskompetenz eingeräumt werden soll. Hier kann man in verschiedenen Ländern durchaus unterschiedlicher Auffassung sein.

Zumindest ist die Benutzung des deutschen Begriffs „Opportunitätsprinzip“ im Kontext des japanischen Strafverfahrens und rechtsvergleichend aus japanischer Sicht schwierig. Dies sieht man auch in der vorliegenden Arbeit, in der der Autor leider vergessen hat, seine aus Deutschland gewohnte Brille abzusetzen. Zugegeben, das ist auch nicht einfach. Gleichwohl wird die in Japan benutzte Brille über Gebühr kritisiert. So sehr auch eine neutrale Einschätzung eines ausländischen Rechtssystems intendiert ist, oftmals gelingt einfach keine ausgewogene Bewertung. In diesem Sinne ist der Rechtsvergleich stets schwer, gleichwohl ist er zum Zwecke der Selbstreflexion hilfreich und interessant.

Schließlich stellt sich eine dritte Frage. Diese betrifft die Rechtspraxis. Abgesehen von der bestimmt schwierigen Frage, ob eigentlich ein Strafprozessrecht praktikabel sein muss, so muss bei einem Rechtsvergleich stets ein sehr genauer Blick auf die gelebte Praxis des zu untersuchenden ausländischen Rechtssystems geworfen werden. Dies ist insbesondere wichtig, um zu beurteilen, ob es sinnvoll erscheint, einen bestimmten Aspekt des ausländischen Rechtssystems de lege ferenda ins eigene Recht zu übernehmen. Der rechtspraktischen Beleuchtung bedarf es insbesondere, um den Gesetzgeber für eine Gesetzesreform zu überzeugen. Im Strafprozess gibt es Beispiele für Systeme, die aus wissenschaftlicher Perspektive sehr nützlich erscheinen, in der Praxis aber scheintot sind. Dazu zählen z.B. das deutsche Privatklage- und Adhäsionsverfahren. Um rechtsvergleichend ein ausländisches System darzustellen und zu bewerten, ist es dringend zu empfehlen, auch dessen praktische Relevanz und Funktion zu untersuchen. In diesem Sinne ist der Abschnitt V. in Teil 2 der Abhandlung lobend hervorzuheben, in dem eine ganze Hauptverhandlung im Saiban'-in Verfahren am Distriktgericht Tōkyō vom 9. bis 17. März 2017 aufgrund eigener Beobachtungen analysiert wird.

In Teil 3 der Abhandlung (Rechtsvergleichende Betrachtung) werden im Anschluss an die Darstellung der deutschen und der japanischen Rechtslage die Ähnlichkeiten und Unterschiede bezüglich der Laienbeteiligung am jeweiligen Hauptverfahren aufgezeigt, die hier nicht alle im Einzelnen angesprochen werden können.

Der letzte Teil (Teil 4, Schlussbemerkungen) der Abhandlung beginnt mit dem Satz, „Das Saiban’in System wird immer wieder als Hybrid aus dem Schöffensystem und dem Jury System beschrieben“ (S. 228). Zugleich kommt der Autor aber zu der Einschätzung, dass es jedenfalls vom deutschen Schöffensystem recht weit entfernt scheint. Diese Einschätzung und die gesamte Analyse im letzten Teil ist auch aus japanischer Sicht rechtsvergleichend zutreffend und überaus interessant.

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass in der vorliegenden Arbeit bei der Verwendung von deutschen und japanischen Fachwörtern an vielen Stellen die jeweilige Übersetzung in die andere Sprache beigelegt ist, was wie ein kleines aber nützliches deutsch-japanisches Fachwörterbuch auf dem Gebiet der Laienbeteiligung im Strafprozess fungiert.

Wer sich schon einmal im Rahmen eines längeren wissenschaftlichen Werks mit vielen ausländischen Quellen befasst hat, weiß wie mühsam dies sein kann. Trotz sicher großer Bemühungen des Autors findet man in den verwendeten Zitaten und im Inhaltsverzeichnis leider eine Reihe von formalen Fehlern. Hier und da fehlen in Bezug auf die verwendete Literatur Informationen, z.B. fehlt die Angabe des Herausgebers, der Auflage, des Bearbeiters. Auch wurde (bei japanischen Autoren) gelegentlich der Vor- und Nachname verwechselt, was für den Ausländer allerdings manchmal schwer zu erkennen ist.

Trotz der vorangehenden kritischen Bemerkungen muss festgehalten werden, dass die vorliegende rechtsvergleichende Arbeit ihre zwei Ziele vollumfänglich erreicht, „eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung des deutschen Schöffensystems und des japanischen Saiban’in Systems“ und einen Länderbericht bzgl. des Saiban’in Systems in Japan zu liefern. Sie vermittelt dem deutschen und japanischen Leser ausführliche und aktuelle Informationen über die Laienbeteiligung im japanischen und deutschen Strafverfahren. Bei Lesern, die sich mit dem deutschen und japanischen Strafprozess beschäftigen, gehört das Buch sicherlich in die erste Reihe des Bücherregals.

Makoto TAKIZAWA*

* Prof. Dr., Chūō Law School, Chūō Universität, Tōkyō.